

II-1961 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

ANTRAG

Präs.: 1977-02-24

No. 431A

Der Abgeordneten MÜHLBACHER, MÜSIL, DR. STIX, HOFSTETTER, ING. GASSNER und Genossen

auf Änderung des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes 1967 in der geltenden Fassung.

Die gefertigten Abgeordneten stellen den

Antrag,

der Nationalrat wolle beschließen:

BUNDESGESETZ VOM _____
MIT DEM DAS AUSFUHRFINANZIERUNGSFÖRDERUNGSGESETZ 1967
GEÄNDERT WIRD

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I :

Das Bundesgesetz vom 9.Juni 1967, betreffend die Förderung der Finanzierung von Ausfuhrgeschäften (Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967), BGBl.Nr. 196, in der Fassung der Bundesgesetzes BGBl.Nr. 193/1969, des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 187/1970, des BGBl.Nr. 416/1974, des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 793/1974 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 393/1975 und des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 153/1976 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, für jeweils höchstens 35 Milliarden Schilling der in Abs. 1 genannten Kreditoperationen (Nettoerlös der Kreditoperationen ohne Zinsen und Kosten) die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern.

2. § 2 Abs. 1 Z. 1 und 8 haben zu lauten:

"1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen 60 Milliarden Schilling nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind: Zinsen, Kosten sowie die Garantien für Kursrisiken; letztere mit 10 von 100 des Schillingwertes der Kreditoperation;

8. die Währung der Kreditoperation auf Schilling, Australische Dollar, Bahrein-Dinar, Belgische Franken, Brunei-Dollar, Deutsche Mark, Dirham der Vereinigten Arabischen Emirate, Französische Franken, Englische Pfund, Holländische Gulden, Hongkong-Dollar, Iranische Rial, Italienische Lira, Japanische Yen, Kanadische Dollar, Katar-Riyal, Kuwait-Dinar, Libysche Dinar, Malaysische Ringgit, Norwegische Kronen, Saudi-Riyal, Schwedische Kronen, Schweizer Franken, Singapur-Dollar, US-Dollar, oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, lautet."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

ERLÄUTERUNGEN

Die vorgesehene Erhöhung des Haftungsrahmens gemäß Ausfuhrförderungsgesetz 1964 in der derzeit geltenden Fassung wegen weitgehender Ausschöpfung des gegenwärtig vorgesehenen Haftungsrahmens erfordert auch eine Erhöhung des Haftungsrahmens im Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967, um den verstärkten Finanzierungsbedarf der Exportwirtschaft Rechnung tragen zu können.

Nach der bisher geübten Praxis betrug der Haftungsrahmen für Garantien nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 50 % des Haftungsrahmens nach dem Ausfuhrförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Als Folge der vorgesehenen Erhöhung des Haftungsrahmens nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964 von S 80 Milliarden auf S 120 Milliarden, ergibt sich die vorgeschlagene Erhöhung des Rahmens von bisher S 40 Milliarden auf S 60 Milliarden. Analog dazu ist es auch erforderlich, den Haftungsrahmen, bei dem Beschaffungskosten vermindert werden dürfen, entsprechend zu erhöhen.

Im Hinblick auf die Entwicklung bisher noch nicht berücksichtigter internationaler Kapitalmärkte, die für die Durchführung von Kreditoperationen in ausländischer Währung herangezogen werden könnten, soll der im Gesetz vorgesehene Katalog der Währungen durch Erweiterung um folgende Währungen ergänzt werden: Australische Dollar, Bahrein-Dinar, Brunei-Dollar, Hongkong-Dollar, Kartar-Riyal, Lybische Dinar, Malaysische Ringgit, Norwegische Kronen und Singapur-Dollar.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Finanz- und Budgetausschuss – unter Verzicht auf die erste Lesung – beantragt.